Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 11a KiFöG LSA i.V.m. §§ 78a ff SGB VIII

zwischen

dem Salzlandkreis Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale)

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Landrat Herrn Markus Bauer

und

der Stiftung Staßfurter Waisenhaus

Kalkstr. 10

39418 Staßfurt

Träger der Einrichtung

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Eckert

wird für den Betrieb der Tageseinrichtung im Sinne des KiFöG LSA
Kindertageseinrichtung "Struwwelpeter"

Berliner Str. 19

39418 Staßfurt

nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Gem. § 11a Abs. 1 KiFöG LSA schließt der Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen nach §§ 78b bis 78e SGB VIII über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

Voraussetzung für die Übernahme des Entgeltes durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Leistungsberechtigten ist nach § 78b Abs. 1 SGB VIII der Abschluss von Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung), über differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung), über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu deren Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung).

Die vorliegenden Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen sind strikt miteinander verbunden und wirken als Vertragskonstrukt gemeinsam. Die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Merkmale bilden gemäß § 78c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die Grundlage für die Entgeltvereinbarung.

1. Aufgaben und Ziele

- 1.1. Diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung gilt für die vorgenannte Tageseinrichtung, die nach §§ 12 ff. KiFöG LSA öffentlich finanziert wird. Sie definiert unter Anwendung der Vorschriften des SGB VIII und des KiFöG LSA Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität einer Einrichtung und soll bei der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität beitragen.
- 1.2. Der Träger verpflichtet sich, den in § 22 SGB VIII und in § 5 Abs. 3 KiFöG LSA beschriebenen Bildungsauftrag durch Umsetzung des Bildungsprogramms "Bildung: elementar Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung zu erfüllen (gesellschaftliche und sprachliche Integration gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).
- 1.3. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung bezieht sich auf die vertraglich vereinbarte Leistung und enthält verbindliche Aussagen zu Qualitätsmerkmalen und -standards. Die Bewertung der Leistung im Rahmen von Trägergesprächen wie auch die Weiterentwicklung der Qualität wird als wechselseitiger Prozess zwischen dem Träger der Jugendhilfe, dem Adressaten der Leistung und dem Jugendamt als örtlichem Träger der Jugendhilfe verstanden.
- 1.4. Bei der Qualitätsentwicklung handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess. Dieser wird nach Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität unterschieden.

2. Strukturqualität

2.1. Personalschlüssel

- 2.1.1. Gemäß § 21 Abs. 1 KiFöG LSA ist die Betreuung, Bildung und Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte zu gewährleisten. Der gesetzliche Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG LSA bezieht sich auf die gesamte Einrichtung und ist einzuhalten.
- 2.1.2. Sollte im Rahmen der Entgeltverhandlung eine Unterdeckung festgestellt werden, so hat der Träger die Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung sicherzustellen.
- 2.1.3. Der Einsatz von Fach- und Hilfskräften, welche nicht die Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 3 KiFöG erfüllen, bedarf der Zulassung durch den Salzlandkreis. Auf Antrag des Trägers erfolgt ein Prüfverfahren im Rahmen der "Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall" (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Landesjugendamt, Stand: 24.03.2016.). Vom Ergebnis der Prüfung sind die Einstellung und die damit verbundene Anrechnung auf den Personalschlüssel abhängig.
- 2.1.4. Der Träger gewährleistet, dass der Einsatz von zugelassenen Hilfskräften stets mit mindestens einer Fachkraft erfolgt.
- 2.1.5. Der Träger verpflichtet sich, jede Änderung im Personalbestand (Einstellungen, Kündigungen, Umsetzungen, Beschäftigungsverbote, Altersteilzeit, Praktika usw.) unverzüglich dem Salzlandkreis zu melden.

2.2. Ausstattung

Lage, Gebäude, Räumlichkeiten, Außenanlagen und Ausstattung der Tageseinrichtung müssen den Aufgaben nach §§ 5, 7, 8 KiFöG LSA genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.

3. Prozessqualität

3.1. Umsetzung des Bildungsprogramms

- 3.1.1. Der Träger verpflichtet sich, die pädagogische Arbeit nach den Vorgaben des Bildungsprogramms "Bildung: elementar - Bildung von Anfang an" weiterzuentwickeln, damit die Arbeit der Kindertageseinrichtung zunehmend den Anforderungen des Programms entspricht.
- 3.1.2. Die Tageseinrichtung arbeitet nach der Konzeption. Diese ist regelmäßig, spätestens nach einem Jahr, fortzuschreiben. Die Aktualisierung des Konzeptes ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustimmung des Kuratoriums gem. § 19

Abs. 4 KiFöG LSA der Fachaufsicht des Salzlandkreises vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage obliegt dem Träger der Einrichtung.

3.2. Fortbildung / Fachberatung

- 3.2.1. Der Träger ist gemäß § 22 Abs. 2 KiFöG LSA verpflichtet, für die pädagogischen Fach- und Hilfskräfte in der Kindertageseinrichtung eine kontinuierliche Fortbildungsplanung zu erstellen und umzusetzen. Diese Planung soll u.a. auch den Qualifizierungsbedarf gem. § 8a SGB VIII i.V.m. § 10a KiFöG LSA beinhalten.
- 3.2.2. Der Salzlandkreis unterstützt den Träger dahingehend, Fortbildungsbedarfe kontinuierlich zu erfassen und diese dem Landesverwaltungsamt zwecks Aufnahme in das Fortbildungsprogramm für sozialpädagogische Fachkräfte zu melden.
- 3.2.3. Der Salzlandkreis verpflichtet sich, gem. § 10 Abs. 2 KiFöG LSA zur regelmäßigen Durchführung von Fachberatungen für Leitungskräfte. Die Träger verpflichten sich zur Teilnahme.

3.3. Sicherung der Rechte von Kindern in Tageseinrichtungen

- 3.3.1. Gemäß § 7 KiFöG LSA sollen Kinder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation in der Tageseinrichtung mitwirken und entscheiden.
- 3.3.2. Der Träger verpflichtet sich, nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 79a Satz 2 SGB VIII ein System zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung, zur Beteiligung und Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten in der Konzeption zu verankern, fortzuschreiben und in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 3.3.3. Als Grundlage für mögliche Beteiligungen von Kindern wird auf die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter "Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen" (beschlossen auf der 114. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter im April 2013) hingewiesen.

3.4. Schutzauftrag

- 3.4.1. Der Träger verpflichtet sich, die Bestimmungen aus der mit dem Salzlandkreis abgeschlossenen Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII einzuhalten.
- 3.4.2. Wird die vorgenannte Vereinbarung zwischen den Parteien verändert oder neu gefasst, tritt die dann abgeschlossene Vereinbarung an deren Stelle.

3.5. Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern

Der Träger gewährleistet, gegenüber dem Salzlandkreis alle meldepflichtigen Vorkommnisse gemäß den "Handlungsleitlinien für den methodischen Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gem. § 45 ff SGB VIII" (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Landesjugendamt – Referat 601) anzuzeigen.

3.6. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

- 3.6.1. Jedes Kind der Tageseinrichtung des Trägers hat das Recht, bei seinen biografischen Übergängen innerhalb der Einrichtungen durch die pädagogischen Fachkräfte begleitet, unterstützt und gefördert zu werden.
- 3.6.2. Um Kindern den Übergang in die Grundschule zu erleichtern und die Anschlussfähigkeit der schulischen Förderung an die der Tageseinrichtung zu sichern, wird dem Träger empfohlen, verbindliche Vorgaben für die Kooperation mit der / den Grundschule(n) zu schaffen. Bei der Kooperation ist die frühzeitige Beteiligung der Eltern zu berücksichtigen.
- 3.6.3. Für Kinder, die eine Förderung und Betreuung im Hort in Anspruch nehmen, sind Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung mit den Eltern und der Schulbehörde gemäß § 5 Abs. 6 KiFöG LSA zu treffen. Die Abstimmungen sind schriftlich in einer Kooperationsvereinbarung festzuhalten. Der Träger informiert den Salzlandkreis über den Abschluss eines solchen Kooperationsvertrages.
- 3.6.4. Darüber hinaus soll der Träger gemäß § 11a Abs. 3 KiFöG LSA ein Kooperationsnetzwerk mit Einrichtungen der Familienberatung und -bildung entwickeln.

4. Ergebnisqualität

- 4.1. Gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG LSA hat der Träger nach einem frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.
- 4.2. Der Träger verpflichtet sich, in der Kindertageseinrichtung "Struwwelpeter" ein geeignetes Qualitätsmanagement zu implementieren. Sofern bisher kein Qualitätshandbuch vorhanden ist, hat der Träger mit der Erstellung eines solchen innerhalb eines Jahres zu beginnen und dies schnellstmöglich fertig zu stellen.

4.3. Der Träger verpflichtet sich weiterhin zur

 Fortführung der Erstellung eines Inklusionskonzeptes bzw. der weiteren Bearbeitung des Beschwerdemanagementsystems für Kinder in seiner praktischen Umsetzung.

5. Prüfung

5.1. Recht zur Prüfung

- 5.1.1. Analog zum § 11 a Abs. 4 KiFöG LSA wird vereinbart, dass der Salzlandkreis als fortlaufende Qualitätsprüfung der Einrichtung und ihrer Leistungen ein Prüfungsverfahren einleiten kann, sofern die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung einer Leistung in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt.
- 5.1.2. Anhaltspunkte für die Einleitung eines Prüfungsverfahrens sind insbesondere:
 - ein von der Leistungsvereinbarung nicht unerheblich abweichender Personaleinsatz.
 - Abweichungen von den Vereinbarungen über Qualifikation und Personalschlüssel des in den Einrichtungen eingesetzten Personals,
 - Beanstandungen der Fachaufsicht,
 - Hinweise der Wohnsitzgemeinde, dass die Leistung erheblich von der Leistungsvereinbarung und / oder der Qualitätsentwicklungsvereinbarung abweicht,
 - Nichterfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigepflichten.

5.2. Verfahren zur Prüfung

- 5.2.1. Der Träger ist verpflichtet, dem Salzlandkreis die Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der Salzlandkreis kann die Prüfung selbst durchführen oder andere geeignete Sachverständige beauftragen.
- 5.2.2. Der Salzlandkreis teilt dem Träger Anlass, Gegenstand, Umfang, Zeitpunkt und die Person des Prüfers mit. Der Träger benennt dem Prüfer die auskunftsberechtigten Personen, die auf Verlangen die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.

6. Vereinbarungszeitraum / Kündigung

- 6.1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und endet am 31.12.2017. Sie verlängert sich unter dem Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Partei spätestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres kündigt.
- 6.2. Die Kündigung dieser Vereinbarung zieht nicht die Unwirksamkeit der beiden anderen Vereinbarungen nach sich. Sie behalten unabhängig voneinander Bestand. Soll eine Änderung einer der beiden anderen Vereinbarungen erfolgen, ist eine Kündigung der jeweiligen Vereinbarung erforderlich.
- 6.3. Auf die Kündigung dieser Vereinbarung finden die Vorschriften für öffentlichrechtliche Verträge des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) Anwendung.

- 6.4. Die Kündigung aus wichtigem Grund durch den Salzlandkreis ist insbesondere dann möglich, wenn der Träger eine Tätigkeit einstellt, seine satzungsgemäßen und konzeptionellen Ziele nicht mehr erfüllt oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ihn an der ordnungsgemäßen Fortsetzung seiner Arbeit hindern.
- 6.5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- 7.2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zur Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt entsprechend auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 7.3. Diese Vereinbarung wird wirksam, sofern die zuständige Kommune gem. § 11a Abs. 1 KiFöG LSA ihr Einvernehmen erteilt hat.

Ort, Datum	Ort, Datum
gez. Bauer	gez. Träger / Vertretungsbefugte(r